

Media Relations

Tel direkt +41 44 305 50 87
e-mail mediarelations@sf.tv
Internet www.medienportal.sf.tv

20. April 1993: Die Episode Contra-Schmerz im «Kassensturz»

Eine superprovisorische Verfügung des Richteramts Bern zwingt den «Kassensturz», in einem Beitrag über Kombinationspräparate bei Schmerzmitteln die Sequenz über das Medikament Contra-Schmerz zu überblenden. Der «Kassensturz» tut dies, nennt jedoch im Kommentar das Mittel beim Namen, worauf die Herstellerfirma Dr. Wild und Co. gegen die SRG Klage erhebt. Im September 1994 entscheidet das Berner Handelsgericht, der «Kassensturz» haben gegen das Gesetz über den Unlauteren Wettbewerb verstossen. Contra-Schmerz sei stellvertretend für andere vergleichbare Medikamente gezeigt und damit diskreditiert worden.

Die SRG zieht das Urteil ans Bundesgericht weiter. Dazu Chefredaktor Peter Studer: «Man kann sich als Informationsjournalist unschwer vorstellen, was es bedeutet, jedes Mal alle Marktteilnehmer nennen zu müssen, wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung getadelt oder gelobt werden.» (CR-Newsletter 22. September 1994). Redaktionsleiter Urs P. Gasche kommentiert in der NZZ, das Urteil könnte folgeschwere Konsequenzen für die Medien haben (23. September 1994). Das Bundesgericht bestätigt am 8. Januar 1998 das Verdikt und verurteilt die SRG zur Zahlung von 480'000 Franken Schadenersatz. Die SRG zieht den Fall weiter an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg, welcher die Beschwerde ablehnt.